



RICHTLINIEN

über die FÖRDERUNG für ÖKOLOGISCHE und ENERGIESPARENDE BAUMASSNAHMEN (ab 01.01.2010) in der Gemeinde Reinsberg

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 01.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg beschlossen, ökologische und energiesparende Baumaßnahmen bei Eigenheimen bzw. die Verwendung von Alternativenergie **ab 01.01.2010** zu fördern.

2) FÖRDERUNGSZIEL

Durch diese Förderung der Gemeinde Reinsberg soll ein Anreiz für eine Änderung der Energiegewinnung (nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbarer Energie) geschaffen bzw. soll bei den Verbrauchern die Umstellung auf solche Energieformen und die Einsparung gefördert werden.

3) FÖRDERUNGSART

Objektförderung als einmalige Beihilfe zu den Anschaffungskosten einer Alternativenergiequelle und für ökologische und energiesparende Baumaßnahmen.

4) FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Solaranlagen (*Förderung für Neubauten bzw. Altbauten*)
- Wärmepumpen (Splittinggeräte und Kombi-Standardgeräte) (*Förderung für Neubauten bzw. Altbauten*)
- Anlagen für Abwärmenutzung, Fernwärme (*Förderung für Neubauten bzw. Altbauten*)
- Photovoltaikanlagen (*Förderung für Neubauten bzw. Altbauten*)
- Erdwärme (*Förderung für Neubauten bzw. Altbauten*)
- Kesseltausch (nur für nachwachsende Energieträger (*Förderung nur für Altbauten*))
- Dämmung der obersten Geschoßdecke (*Förderung nur für Altbauten*)
- Dämmung der Objektfassade (*Förderung nur für Altbauten*)
- Einbau von Fenster mit Wärmeschutzverglasung (*Förderung nur für Altbauten*)

5) FÖRDERUNGSWERBER

- a) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Reinsberg einen Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweisen können und Eigentümer eines förderbaren Objektes sind
- b) Bauwerber von Neubauten (natürliche und juristische Personen) ab Genehmigung der Wohnbauförderung bzw. Anmeldung des Hauptwohnsitzes

6) FÖRDERUNGAUSMASS

Je Baumaßnahme: Direktförderung € 200,--

(z.B. Einbau von einer Solaranlage € 200,--, Einbau von Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe € 200,--, Dämmung Objektfassade € 200,-, usw.)

7) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Vorlage des Schreibens für die Zuerkennung einer Förderung durch das Land NÖ

Schriftliche Antragstellung nach Fertigstellung

Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigung

Bauanzeige

Keine Abgaben- und Gebührenrückstände

Um eine Gemeindeförderung für die jeweilige Maßnahme kann nur einmal in 10 Jahren angesucht werden.

8) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 1) Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular
Beilagen: a) Rechnungen
 b) eventuell Aufstellung von Eigenleistungen
 c) Installationszeugnis oder Bestätigung über Errichtung
- 2) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde
- 3) Auszahlung auf das angegebene Konto nach positiver Überprüfung durch die Gemeinde

9) SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1) Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch
- 3) Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.